



Polizeipräsidium Osthessen, Severingstraße 1 - 7, 36041 Fulda

Aktenzeichen: **V 12 - 7 q 04 / 11-2014**
(Bitte bei Antwort angeben)

Frau
Cécile Lecomte
Ebelingweg 6
21339 Lüneburg

Bearbeiter: Herr Baier
Durchwahl: (0661) 105-11 20
Fax-Nummer: (0661) 105-11 09

Ihre Zeichen: Überwachung-nein-danke_
Fulda2014
Ihre Nachricht vom: 28.02.2014

Datum: 25. März 2014

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 28.02.2014 gegen Beamte des Polizeipräsidiums Osthessen sowie Auskunftersuchen, Widerspruch und Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahmen

Sehr geehrte Frau Lecomte,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres o. g. Schreibens, mit dem Sie sich gegen Überwachungsmaßnahmen Ihrer Person im Vorfeld der Gerichtsverhandlung am 25.02.2014 ohne Bestehen einer Rechtsgrundlage beschwerten, um Auskunft gemäß § 29 HSOG über sämtliche zu Ihrer Person gespeicherten Daten ersuchen sowie Widerspruch gegen die Überwachungsmaßnahmen einlegen und die Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit beantragen.

Den vorgetragenen Sachverhalt habe ich zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung bei den damit betrauten Organisationseinheiten gemacht. Nachdem mir das Ergebnis nunmehr vorliegt, komme ich zu folgenden Feststellungen:

I.

Die Bundespolizeiinspektion Kassel leitete von Amts wegen am 26.11.2011 ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Herrn Christof Neubauer und Sie wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB ein. Im Zusammenhang mit dem Castor-Transport am 25./26.11.2011 wurde Ihnen vorgeworfen, am 26.11. in der Gemarkung Petersberg-Marbach im Bereich der Bahnstrecke Fulda - Hünfeld, Bahnkilometer 121,0, von erklommenen Bäumen rechts und links der Schienen aus durch mehrere Farbbeutelwürfe einen Turmverbrennungstriebwagen und mehrere durchfahrende Castortransportbehälterwagen beschädigt zu haben (Geschäftszeichen der Staatsanwaltschaft Fulda: 11 Js 22080/11).

Das Amtsgericht Fulda terminierte die Hauptverhandlung in dem o. g. Strafverfahren auf Dienstag, den 25.02.2014, um 10:00 Uhr.

Aus dem gegebenen Anlass erstellte der zuständige kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter am 07.02.2014 eine Gefährdungslagebewertung für das Gerichtsgebäude und legte sie dem Hessischen Landeskriminalamt vor.

Im Rahmen der weiteren Aufklärung durch Kriminalbeamte meiner Behörde wurde bekannt, dass im Vorfeld der Verhandlung am Montag, den 24.02.2014, um 19:00 Uhr eine Autorenlesung mit

Ihnen im Café „Panama“ in Fulda, Langebrückenstraße 14, stattfand. Sie sollen hierbei Auszüge aus Ihrem Buch „Kommen Sie da runter!“ gelesen haben.

Am 25.02.2014 fand aus Anlass der Verhandlung eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel (Mahnwache) statt, die am 19.02.2014 durch die attac-Gruppe Fulda als Veranstalter für den Zeitraum von 09:30 Uhr bis 10:30 Uhr mit einer Teilnehmerzahl von voraussichtlich 10 angemeldet worden war.

Den festgestellten Sachverhalt und Ihre Ausführungen bewerte ich wie folgt:

II.

Nach der gesetzlichen Aufgabenzuweisung obliegt es den Beamten des Polizeidienstes, u. a. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (§ 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - HSOG). Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens haben sie zu beurteilen, ob in der konkreten Situation ein Einschreiten zur Gefahrenabwehr zulässig und notwendig ist und ggf. welche Maßnahmen zu treffen sind.

1.

Wie in der Gefährdungslagebewertung vom 07.02.2014 ausgeführt, bestanden Anhaltspunkte für die Annahme einer Gefahr der Verletzung geschützter Rechtsgüter im Rahmen der Gerichtsverhandlung vom 25.02.2014 und der begleitenden Mahnwache. Zum einen folgte dies aus polizeilichen Erkenntnissen zu früheren Vorfällen, die im Zusammenhang mit Castortransporten standen. Zum anderen sind Sie selbst bereits in der Vergangenheit mit Gleichgesinnten durch verschiedene öffentlichkeitswirksame Baumbesetzungen, Abseil- und Blockadeaktionen bei umstrittenen Bauprojekten und Atomtransporten, Kletteraktionen an der Außenfassade eines Gerichtsgebäudes sowie Aktionen gegen Gentechnik in Erscheinung getreten. Hierbei kam es auch zu Schuldsprüchen gegen Sie und Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen. In Hessen wurden in den letzten Jahren u. a. Ermittlungen gegen Sie geführt wegen einer Abseilaktion von der Fuldataalbrücke an der Bahnlinie Fulda - Kassel (ICE-Trasse) am 06.11.2010.

Des Weiteren wurde in dem aktuellen Verfahren bekannt, dass Herrn Jörg Bergstedt, dem Initiator der Projektwerkstatt Reiskirchen/Saasen, am 12.12.2013 die Genehmigung Ihrer Verteidigung per Beschluss des Amtsgerichts Fulda entzogen wurde, nachdem ihm noch bei Ihrer Vorführung vor das Amtsgericht am 26.11.2011 Ihre Verteidigung genehmigt worden war. Herr Bergstedt ist in der Vergangenheit als Polit- und Umweltaktivist mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten und verurteilt worden.

Im Vorfeld der Hauptverhandlung am 25.02.2014 war aus dem Internet zu erfahren, dass auf verschiedenen Internetseiten zur Solidarität mit den angeklagten Kletteraktivisten aufgerufen und ein Spendenkonto eingerichtet wurde.

Aufgrund dieser Erkenntnisse kam der zuständige Kriminalbeamte zu dem Ergebnis, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit in der Gerichtsverhandlung zwar eher unwahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen waren. So war es möglich, dass es zur Verletzung von Rechtsgütern anderer und zur Verwirklichung von Tatbeständen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts kommen konnte (z. B. Hausfriedensbruch, Sachbeschädigungen zum Nachteil des Amtsgerichts Fulda). Gerade wegen dieser Delikte wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach gegen Sie und andere Atomkraftgegner ermittelt.

Zur öffentlichen Sicherheit gehören des Weiteren die Unversehrtheit der staatlichen Einrichtungen und Veranstaltungen, die sowohl in ihrem Bestand wie in ihrem Funktionieren Schutz genießen. Angesichts Ihrer Kontakte zu Herrn Bergstedt und der Projektwerkstatt Saasen und dessen Entzugs

der Genehmigung zu Ihrer Verteidigung war es nicht völlig fernliegend, dass es zu Beeinträchtigungen oder gar gröblichen Störungen der Hauptverhandlung kommen könnte.

Für die eingesetzten Polizeibeamten bot sich im Vorfeld der Hauptverhandlung somit die Situation eines so genannten *Gefahrenverdachts*, bei dem sie aufgrund der oben genannten objektiven Umstände das Vorhandensein einer Gefahr für möglich hielten. Die Situation eines Gefahrenverdachts rechtfertigt aufgrund des höheren Maßes an Ungewissheit regelmäßig kein präventiv-polizeiliches Einschreiten. Zu seiner Klärung ist aber ein so genannter *Gefahrenerforschungseingriff* zulässig. Hierunter sind alle Maßnahmen der Gefahrenerforschung zu verstehen, um den Gefahrenverdacht aufzuklären und das höhere Maß an Ungewissheit über das Vorhandensein (oder Nichtvorhandensein) einer Gefahrenlage zu beseitigen.

Die von Ihnen beanstandeten Recherchen im Internet, die Aufklärung im Außenbereich der Autolesen am 24.02.2014 und am 25.02.2014 vor Beginn der Hauptverhandlung waren solche Gefahrenerforschungsmaßnahmen als Vorstufen der Gefahrenabwehr/-bekämpfung, die die bestehenden Unsicherheiten bei der Sachverhaltsbewertung und bei der Beurteilung des Vorliegens einer konkreten Gefahr im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung beseitigen sollten. Ermächtigungsgrundlage ist in Hessen die polizeiliche Generalklausel des § 11 HSOG.

Das in der Hauptverhandlung am 25.02.2014 durch eine Verteidigerin verlesene Schriftstück des zuständigen Kriminalbeamten vom 07.02.2014 ist eine so genannte Gefährdungslageeinschätzung bzw. Gefährdungslagebewertung, in der die Erkenntnisse zu einer Gefährdungslage zusammengetragen werden. Die von Ihnen beanstandete Wortwahl entspricht dem einheitlichen standardisierten Sprachgebrauch der Polizei im Bereich des Gefährdungslagemanagements.

Entgegen Ihrer Auffassung handelt es sich hierbei nicht um eine personenbezogene, sondern um eine *objektbezogene Bewertung*. Dass hierbei Informationen und Erkenntnisse über Ihre Person einbezogen wurden, liegt an dem Umstand, dass Sie Angeklagte und damit zentrale Figur in diesem Prozess sind. Zielrichtung der Bewertung ist jedoch das öffentliche Gerichtsgebäude als gefährdetes Objekt, der ungestörte Verlauf der Hauptverhandlung sowie die Klärung der Frage, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein schädigendes Ereignis für das Objekt eintritt.

Es ist im Übrigen Sinn und Zweck einer derartigen Gefährdungslageeinschätzung/-bewertung, Voraussagen über ungewisse, unsichere Ereignisse in der Zukunft zu machen und Wahrscheinlichkeitsgrade für schädigende Ereignisse festzulegen und gerade nicht nur, bewiesene Tatsachen aufzulisten. Bei der Sachverhaltsschilderung unter Ziffer 1 (Anlass) ist dem sachbearbeitenden Kriminalbeamten beim Ereignisdatum ein (offenkundiger) Fehler unterlaufen, weil er dieses auf den 25./26.11.2013 (anstatt 2011) legte. Die falsche Adresse „Uelzener Straße 112“ unter Ziffer 2 (Erkenntnisse) entstammt aus einem älteren Aktenvorgang. Eine bewusste Verbreitung falscher Informationen mit dem Ziel der Stimmungsmache und der Beeinflussung unabhängiger Richter sowie Erfindungen von Tatsachen und die Verleumdung Ihrer Person wider besseres Wissen sind abwegig und werden als unzutreffend zurückgewiesen.

Diese Bewertung vom 07.02.2014 zeichnet ein relativ positives Bild, da sie erkennen lässt, dass keine konkreten Gefährdungskenntnisse für die Hauptverhandlung oder Störaktionen vorhanden waren und mit einem gefährdenden Ereignis eher nicht zu rechnen bzw. ein gefährdendes Ereignis eher unwahrscheinlich war. Außer der Präsenz und Beobachtung des Objekts, des Schutzes der Mahnwache und den oben erläuterten Gefahrenerforschungsmaßnahmen erfolgten daher folgerichtig keine weiteren Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

Eine Gefahrenprognose mit geringer Wahrscheinlichkeit wurde hinsichtlich des Außenbereichs getroffen, da Solidaritätsbekundungen im Vorfeld der Gerichtsverhandlung einzukalkulieren waren (z. B. Meinungskundgebungen, Zeigen von Transparenten, Sprechchöre, Trillerpfeifen, *Beklettern der Fassade*). Gerade mit letzterem Wahrscheinlichkeitsurteil lag der zuständige Kriminalbeamte nicht

falsch, da der Mitangeklagte Neubauer und Sie gegen 08:50 Uhr eine Kletteraktion auf zwei Straßenbäumen durchführten und auch Transparente zum Ausdruck des Protests zum Einsatz kamen. Damit ist jedoch keinerlei Bewertung verbunden, dass es sich hierbei um rechtswidrige Maßnahmen handeln könnte.

2.

In Ihrem Beschwerdeschreiben gehen Sie offenbar von einer *verdeckten*, d. h. nicht offenen, *Überwachung Ihrer Person* durch Zivilkräfte aus.

Einschlägige Rechtsgrundlage hierfür wäre im hessischen Polizeirecht § 15 Abs. 1 HSOG. Danach stellt sich eine Observation als eine planmäßig angelegte Beobachtung einer oder mehrerer Person(en) länger als 24 Stunden innerhalb einer Woche oder über den Zeitraum einer Woche hinaus dar. Im vorliegenden Sachverhalt wurden lediglich Aufklärungsmaßnahmen durch zwei Kriminalbeamte im Umfeld der Autorenlesung im Café „Panama“ am 24.02.2014 in der Zeit von 18:15 Uhr bis 21:00 Uhr durchgeführt zur besseren Einschätzung des am nächsten Tag zu erwartenden Potentials an Versammlungsteilnehmern. Des Weiteren erfolgten Aufklärungsmaßnahmen vor und während der Hauptverhandlung am 25.02.2014. Während des öffentlichen Hauptverhandlungstermins befand sich ein weiterer Beamter in Zivil im Saal, wofür es auch keinerlei besonderen gesetzlichen Befugnis oder Anordnung bedurfte. Da die Aufklärungsmaßnahmen der Beamten einen *kürzeren Zeitraum* betrafen, fielen sie nicht unter den Begriff der (verdeckten) Observation des § 15 HSOG und unterlagen auch nicht den dort gemachten einschränkenden Bestimmungen. Entgegen der gesetzlichen Definition richteten sich die Aufklärungsmaßnahmen auch *nicht planmäßig* und *gezielt* gegen Ihre Person, sondern gegen die Objekte „Café Panama“ und die dortige Veranstaltung sowie das Justizgebäude und dessen Umgebung. Die bloße Beobachtung eines Objektes als solches ist keine verdeckte Observation.

3.

Unter Bezugnahme auf § 12 des Versammlungsgesetzes und ein Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 06.11.2013 - 1 A 98/12 - rügen Sie des Weiteren, dass die zur Überwachung der Autorenlesung eingesetzten Polizeibeamten sich dem Veranstalter nicht zu erkennen gegeben haben sollen. Die Leiterin der angemeldeten Mahnwache (gemeint ist die Anmelderin Frau Hadwiger-Kronsföth) habe Ihnen zudem bestätigt, dass sie von einer verdeckten Aufklärung ihrer Versammlung nicht informiert worden sei.

Bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt ist festzustellen, dass sich die beiden Zivilbeamten bei der Aufklärung der Autorenlesung am 24.02.2014 lediglich *vor* dem Gebäude des Veranstaltungsorts, aber *außerhalb* der Veranstaltung selbst aufgehalten hatten. Die Räumlichkeiten der Lesung wurden somit *nicht* betreten, so dass eine Legitimationspflicht entfiel. Es verwundert in diesem Zusammenhang, dass die von Ihnen veranstaltete Autorenlesung nunmehr Ihrerseits als öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen eingestuft wird. Nach dem Charakter der Veranstaltung („Autorenlesung“) ist vielmehr nicht von einer „Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung“ auszugehen.

Bei der als öffentliche Versammlung unter freiem Himmel angemeldeten Mahnwache der attac-Gruppe Fulda am 25.02.2014 waren zum Schutz der Versammlung und zur Abwehr etwaiger Gefahren, die von der Versammlung ausgehen konnten, uniformierte Kräfte eingesetzt, die als solche zu erkennen waren. Eine Kontaktaufnahme des Polizeiführers zu dem Versammlungsleiter hatte stattgefunden. Eine weitergehende Pflicht für jeden einzelnen Beamten, sich beim Leiter der Versammlung zu erkennen zu geben, bestand nicht.

Im Einklang mit der von Ihnen zitierten Rechtsprechung war auch für die wenigen Kriminalbeamten in Zivil im Umfeld des Gerichtsgebäudes keine Legitimations-/Offenbarungspflicht gegeben, da sie

zwecks Verfolgung möglicher und befürchteter Straftaten durch andere, nicht an der Versammlung teilnehmende Störer zugegen waren, aber *nicht zur Erfüllung versammlungsgesetzlicher Aufgaben*.

Letztlich war auch der in der Gerichtsverhandlung eingesetzte Zivilbeamte weder verpflichtet, sich gemäß § 12 VersG zu offenbaren, noch den Saal zu verlassen. Eine Gerichtsverhandlung in einer Strafsache lässt sich nicht unter den Begriff der öffentlichen Versammlung subsumieren.

4.

Im Zusammenhang mit der vermeintlichen „Überwachung Ihrer Person“ verweisen Sie auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27.07.2005 - 1 BvR 668/04 -. Hiernach verlange das Bestimmtheitsgebot für Überwachungsmaßnahmen, dass die betroffenen Personen erkennen können, bei welchen Anlässen und unter welchen Voraussetzungen ein Verhalten mit dem Risiko der Überwachung verbunden sei. Hiernach sei eine Rechtsgrundlage für die Maßnahme erforderlich.

Dieses Urteil bietet keine rechtliche Basis zur Begründung und Untermauerung Ihrer Rechtsposition. So nimmt das Urteil Stellung zu dem Themenbereich der *vorbeugenden Telekommunikationsüberwachung*, d. h. der Erhebung von personenbezogenen Daten durch Überwachung der Telekommunikation zur Vorsorge für die Verfolgung oder zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung. Wie oben dargestellt, geht es bei den von Ihnen beanstandeten polizeilichen Maßnahmen um so genannte Gefahrenerforschungsmaßnahmen zur Klärung eines Gefahrenverdachts und nicht um Telekommunikationsüberwachung.

Des Weiteren konkretisiert das in Rede stehende Urteil nicht die Bestimmtheit von Überwachungsmaßnahmen gegenüber den betroffenen Personen, sondern die Bestimmtheit und Klarheit *gesetzlicher Ermächtigungen und Normen* (in Niedersachsen: § 33a Abs. 1 Nds.SOG; in Hessen: § 15a HSOG).

5.

Ihren Antrag auf Auskunft gemäß § 29 HSOG über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und die Empfänger von Übermittlungen (siehe III. Ihres Schreibens) habe ich innerhalb meiner Behörde an die Stelle weitergegeben, die für derartige Auskunftersuchen zuständig ist. Sie werden von dort ein gesondertes Antwortschreiben erhalten.

6.

Neben der Dienstaufsichtsbeschwerde legen Sie unter IV. Widerspruch gegen die abgeschlossenen Aufklärungsmaßnahmen sowie Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Aufklärungsmaßnahmen ein.

Da sich Ihr Widerspruch gegen bereits *abgeschlossene* Maßnahmen richtet, handelt es sich um einen so genannten Fortsetzungsfeststellungswiderspruch, mit dem Sie als Widerspruchsführerin die Feststellung der Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahme und eine hierdurch begründete Rechtsverletzung begehren können. Nach herrschender Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist ein (Fortsetzungsfeststellungs-) Widerspruch nicht mehr erforderlich und auch nicht mehr zulässig, da die Aufhebung des Verwaltungsaktes nicht mehr sinnvoll, eine Feststellung der Rechtswidrigkeit analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO keine originäre Aufgabe der Behörde und zudem auch nicht von gleichem rechtlichen Gewicht wie ein gerichtliches Fortsetzungsfeststellungsurteil ist. Ihnen steht es stattdessen frei, sich unmittelbar mit einer Fortsetzungsfeststellungsklage an das zuständige Verwaltungsgericht Kassel zu wenden, um die Rechtmäßigkeit des (erledigten) Verwaltungsaktes überprüfen zu lassen.

Meine Untersuchung hat keine Anhaltspunkte für ein dienstliches Fehlverhalten bei den eingesetzten Beamten ergeben. Sie haben sich im Rahmen ihres Aufklärungsauftrags korrekt verhalten und von

Seite 6

ihrem Ermessen nicht fehlerhaft Gebrauch gemacht. Die zugrunde liegenden Bestimmungen des Gefahrenabwehr- und Datenschutzrechts wurden hierbei beachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Baier', written in dark ink.

(Baier)